

Fragen und Antworten: Zur Einholung von externen Bestätigungen nach ISA [DE] 505 (F & A zu ISA [DE] 505)

Stand: 11.05.2026

1.	Vorwort.....	5
2.	Allgemeine Grundsätze der Einholung von externen Bestätigungen	5
2.1.	Was versteht man unter externen Bestätigungen?	5
2.2.	Welche Prüfungsstandards beschreiben, wie externe Bestätigungen einzuholen und auszuwerten sind?	5
2.3.	Regelt ISA [DE] 505 auch, nach welchen Auswahlverfahren (z.B. zufällige oder bewusste Auswahl) bestimmt wird, für welche Einzelsalden, Transaktionen oder sonstige anzufragende Informationen externe Bestätigungen eingeholt werden?	6
2.4.	Gibt es Unterschiede zwischen externen Bestätigungen i.S. des ISA [DE] 505 und einer schriftlichen Befragung von Rechtsberatern bzw. einer Bestätigung von Dritten, die Vermögensgegenstände verwahren?..	6
2.5.	Welche Arten von Informationen werden häufig durch externe Bestätigungen eingeholt?	7
2.6.	Für welche Abschlussposten bzw. Risiken wesentlicher falscher Darstellungen kommen externe Bestätigungen als Prüfungsnachweis in Betracht?.....	7
2.7.	Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung von Verfahren zur Einholung von externen Bestätigungen?.....	8
2.8.	Anhand welcher Faktoren kann der Abschlussprüfer sein pflichtgemäßes Ermessen über die Durchführung von Verfahren zur Einholung von externen Bestätigungen ausüben?	8
2.9.	Welche Verfahren zur Einholung von externen Bestätigungen gibt es?....	8
2.10.	Welche Gründe sprechen für die Verwendung der positiven Methode? ...	9
2.11.	Dürfen die positive und die negative Methode kombiniert werden?	10
2.12.	Ist die Durchführung von Verfahren zur Einholung von externen Bestätigungen als aussagebezogene Prüfungshandlung anzusehen? ...	10
2.13.	Können externe Bestätigungen auch als Funktionsprüfung durchgeführt werden?	11
3.	Planung und Durchführung von Bestätigungsanfragen.....	11
3.1.	Warum ist es erforderlich, dass der Abschlussprüfer die Kontrolle über das Bestätigungsverfahren hat?.....	11
3.2.	Welche Aspekte des Bestätigungsverfahrens umfasst diese Kontrolle?.	11
3.3.	Anhand welcher Überlegungen können die zu bestätigenden bzw. anzufordernden Informationen festgelegt werden?	11
3.4.	Kann bei Saldenbestätigungsanfragen neben dem Gesamtsaldo auch die Zusammensetzung dieses Saldos angegeben werden?.....	13
3.5.	In welchen Fällen kann es sinnvoll sein, die Bestätigungsanfrage auf einzelne offene Posten oder Transaktionen anstelle eines Gesamtsaldos zu beziehen?.....	13

3.6.	Ist es nicht ratsam, angesichts der Ausführungen zu Frage 3.5 Bestätigungsanfragen vorzugsweise auf einzelne offene Posten oder Transaktionen anstelle eines Gesamtsaldos zu beziehen?	13
3.7.	Wer nimmt die Auswahl vor?	14
3.8.	Enthält ISA [DE] 505 Vorgaben zum Umfang bzw. zur Anzahl der einzuholenden Bestätigungen und dem dabei anzuwendenden Auswahlverfahren?	14
3.9.	An wen ist die Bestätigungsanfrage zu richten?	14
3.10.	Gibt es Beispiele dafür, dass eine bestätigende Partei nicht geeignet ist?	14
3.11.	Wie kann der Abschlussprüfer feststellen, dass Bestätigungsanfragen richtig adressiert sind?	15
3.12.	Muss die Feststellung der Richtigkeit ausgewählter Adressen bereits vor dem Versand erfolgen?	15
3.13.	Warum muss der Rücklauf der Bestätigungsanfragen direkt an den Abschlussprüfer erfolgen?	15
3.14.	Wie kann der Abschlussprüfer beim Versand die Kontrolle über das Bestätigungsverfahren behalten?	16
3.15.	Gelten die Grundsätze zu Frage 3.13. auch bei Versand einer Folgeanfrage?	16
3.16.	Kann der Abschlussprüfer im Falle der Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigungsanfrage den angefragten Betrag der Einfachheit halber in die Zusammenstellung falscher Darstellungen aufnehmen, um alternative Prüfungshandlungen zu vermeiden?	17
3.17.	Kann der Abschlussprüfer bei einer abweichenden Antwort die Differenz der Einfachheit halber in die Zusammenstellung falscher Darstellungen aufnehmen, ohne zu untersuchen, ob die Abweichung auf eine falsche Darstellung hindeutet oder nicht?	17
3.18.	Was ist zu beachten, wenn das Unternehmen bestimmte Bestätigungsanfragen nicht versenden möchte?	17
3.19.	Kann es sinnvoll sein, als Reaktion auf die Weigerung des Managements die vorgesehene Methode der Bestätigungsanfrage zu modifizieren?	19
3.20.	Dürfen in Fällen, bei denen Shared Service Center des Mandanten mehrere Gesellschaften betreuen, Saldenbestätigungen nur für einige Gesellschaften ausgewählt werden und die Prüfungsergebnisse auf alle Gesellschaften übertragen werden?	19
4.	Auswertung der Ergebnisse von Bestätigungsanfragen	19
4.1.	Wie ist bei der Auswertung zu verfahren?	19
4.2.	Welche Umstände können Zweifel an der Verlässlichkeit der Antworten aufwerfen?	20
4.3.	Wie kann Zweifeln an der Verlässlichkeit begegnet werden?	21
4.4.	Was ist eine Abweichung und woraus kann sie entstehen?	21
4.5.	Welche weiteren Überlegungen können Abweichungen, nach sich ziehen?	22
4.6.	Wie ist vorzugehen, wenn auf einzelne Anfragen kein Rücklauf erfolgt?	22
4.7.	Sind mündliche Auskünfte als externe Bestätigungen geeignet?	22
5.	Alternative Prüfungshandlungen	23
5.1.	In welchen Fällen müssen alternative Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Bestätigungsaktionen durchgeführt werden?	23

5.2.	Welche Beispiele für alternative Prüfungshandlungen gibt es?	23
5.3.	Welche Bedeutung hat die Einsichtnahme in Zahlungsein- oder -ausgänge als alternative Prüfungshandlung?	24
5.4.	Gibt es Fälle, in denen die Durchführung alternativer Prüfungshandlungen nicht sinnvoll oder möglich ist?	26
5.5.	Kann bei den alternativen Prüfungshandlungen zu Zahlungen und Lieferungen auf Einträge im Buchführungs-System oder einen systemgenerierten Report zurückgegriffen werden?	26
5.6.	Hat ein Abschlussprüfer bei einer nicht beantworteten Bestätigungsanfrage zu einem Saldo, der sich aus einer Vielzahl von Einzelbeträgen zusammensetzt, für jeden dieser Einzelbeträge alternative Prüfungshandlungen durchzuführen?	27
5.7.	Ist es bei einer größeren Anzahl von nicht beantworteten externen Bestätigungen zulässig, nur für eine Auswahl dieser Nichtbeantwortungen alternative Prüfungshandlungen durchzuführen?	27
5.8.	Gilt die Auswahl eines neuen Stichprobenelements als alternative Prüfungshandlung, wenn z.B. Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Beschaffung von angeforderten Belegen auftreten?	27
5.9.	Können bei bekannt geringer Rücklaufquote zusätzlich („über Bedarf“) Saldenbestätigungen angefordert werden, um auf diesem Wege eine ausreichende Anzahl von Antworten zu erhalten?	28
6.	Roll-forward-Prüfungshandlungen bei Saldenbestätigungen zu Forderungen oder Verbindlichkeiten auf einen unterjährigen Zeitpunkt	28
6.1.	Ist es sinnvoll, Saldenbestätigungen auf einen unterjährigen Zeitpunkt einzuholen?	28
6.2.	Was versteht man unter einem „Roll-forward“?	28
6.3.	Dienen Roll-forward-Prüfungshandlungen dazu, die Fortentwicklung der unterjährigen Stichprobe oder des gesamten zu beurteilenden Abschlusspostens nachzuvollziehen?	29
6.4.	Was sind übliche Beispiele für aussagebezogene Roll-forward-Prüfungshandlungen?	30
6.5.	Darf bei unterjährigen – nicht beantworteten – Saldenbestätigungen auf alternative Prüfungshandlungen verzichtet werden, wenn diese für die betroffenen (ggf. neu entstandenen Salden dieser) Kunden zum Bilanzstichtag nachgeholt werden?	31
7.	Besondere Überlegungen bei externen Bestätigungen unter Nutzung elektronischer Medien	31
7.1.	Dürfen externe Bestätigungen unter Nutzung elektronischer Medien, wie z.B. per E-Mail, eingeholt werden?	31
7.2.	Gibt es besondere Anforderungen an die Einholung von externen Bestätigungen unter Nutzung elektronischer Medien?	32
7.3.	Ist es notwendig, im Rahmen einer Bestätigungsanfrage per E-Mail ein Anschreiben mit dem Briefkopf des Mandanten zu verwenden?	32
7.4.	Bestehen bei elektronischen externen Bestätigungen besondere Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz bzw. Verschwiegenheit des Abschlussprüfers?	33
7.5.	Sind neben externen Bestätigungen per E-Mail auch solche per Fax zulässig?	33
7.6.	Wie kann im Fall einer E-Mail-basierten Bestätigungsanfrage die E-Mail-Adresse für den Zweck des Versandes verifiziert werden?	33

7.7.	Darf eine elektronische Anfrage auch eingesetzt werden, wenn der Dritte nur über eine zentrale bzw. Sammel-E-Mail-Adresse, z.B. info@kunde.com verfügt?	34
7.8.	Wie kann der Abschlussprüfer die Kontrolle über den Versand von Bestätigungsanfragen per E-Mail bewahren?	34
7.9.	Ist es notwendig, dass die Antwort per E-Mail ein eingescanntes und unterschriebenes Dokument mit der Bestätigung enthält?	34
7.10.	Braucht der Abschlussprüfer zusätzlich zur Antwort per E-Mail eine Antwort in Briefform?	34
7.11.	Muss der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen durchführen, um die Verlässlichkeit der erhaltenen Bestätigung zu beurteilen?	35
7.12.	Sind besondere Verlässlichkeitsrisiken bei elektronischen Antworten auf Bestätigungsanfragen zu berücksichtigen?	35
7.13.	Wie kann ein Abschlussprüfer reagieren, wenn nach Versand der Bestätigungsanfrage per E-Mail eine Nichtzustellbarkeitsmitteilung eingeht?	36
7.14.	Birgt eine Abwesenheitsnotiz dieselben Verlässlichkeitsrisiken wie eine Nichtzustellbarkeitsmitteilung?	36
7.15.	Können neben Saldenbestätigungen bspw. auch Bank- oder Rechtsanwaltsbestätigungen elektronisch eingeholt werden?	36
7.16.	Können Abschlussprüfer externe Bestätigungen auch unter Nutzung eigener Portal-Lösungen einholen?	37
7.17.	Können Abschlussprüfer auch Portal-Lösungen von externen Dienstleistern nutzen?	37
8.	Besondere Überlegungen bei Bankbestätigungen	37
8.1.	Besteht eine Verpflichtung, Bankbestätigungen einzuholen?	37
8.2.	Anhand welcher Überlegungen kann der Abschlussprüfer würdigen, ob Bankbestätigungen eingeholt werden?	38
8.3.	Welche Überlegungen enthält ISA [DE] 505 zur Ausgestaltung und Einholung von Bankbestätigungen in der Praxis?	38
8.4.	Wie kann der Abschlussprüfer verfahren, wenn eine angefragte Bank nicht bzw. nicht vollständig antwortet?	39
8.5.	Gibt es besondere Überlegungen im Falle der Nichtbeantwortung einer externen Bestätigung einer Bank im Ausland?	40
8.6.	Handelt es sich bei dem Bestätigungsschreiben eines Kreditinstituts, das auf Wunsch des Kontoinhabers an den Abschlussprüfer versendet wird, um eine externe Bestätigung i. S. des ISA [DE] 505?	40
8.7.	Umgang mit unmittelbarem Zugang zum System einer kontoführenden Bank	41
8.8.	Können bei der Einholung externer Bestätigungen Informationsintermediäre (wie bspw. die Plattform „confirmation.com“) genutzt werden, die im Auftrag der bestätigenden Bank Antworten auf Bestätigungsanfragen koordinieren und bereitstellen?	41